



Spielzeugstadt **Sonneberg**

Stadtverwaltung Sonneberg
Amt 3 – Bauamt
Sachgebiet 1.31 – Grünanlagen
Bahnhofsplatz 1
96515 Sonneberg
E-Mail: schumacher-p@stadt-son.de
Tel. 03675/ 880155

Eingangstempel

AZ:

Antrag auf Erlaubnis zur Sondernutzung von Grünanlagen, Spielplätzen oder Freizeit-/Sportanlagen entsprechend der Grünanlagensatzung der Stadt Sonneberg (GAS-SON) vom 22.04.2025

Antragsteller/ Veranstalter	Name, Vorname/Firma/Institution
	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
	Ansprechpartner
	Telefon oder E-Mail

Angaben zur Sonder- nutzung	betroffene Grün-, Freizeit-/Sportanlage bzw. betroffener Spielplatz entsprechend Anlage 1 zur GAS-SON
	Art der Sondernutzung entsprechend § 4 Abs. 1 GAS-SON (z. B. Baumaßnahme, Veranstaltung)
	Datum (ggf. von - bis)
	Dauer (Uhrzeit von - bis)
	Genutzte Fläche (ca. m ²)
	bei Veranstaltungen: Anzahl Personen (ca.)
	bei Veranstaltungen: benötigte Medienanschlüsse (Elektro-/Wasseranschluss)

Antragsteller (ggf. Stempel):

Ort, Datum, Unterschrift (optional)

Auszug aus der Grünanlagensatzung vom 22.04.2025 – veröffentlicht am 31.05.2025 im Amtsblatt der Stadt Sonneberg, Ausgabe 04/25:

§ 4 – Sondernutzung von Grünanlagen - Begriffsbestimmung, Genehmigung

- (1) Die Sondernutzung von Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist die weitere Nutzung (besondere Benutzung) der Grünanlagen über die Zweckbestimmung bzw. den Gemeingebrauch hinaus, wie z. B. die Nutzung von Grünanlagen für Baumaßnahmen, Materiallagerung, Veranstaltungen oder sonstige gewerbliche Nutzungen.
- (2) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis durch die Stadt Sonneberg. Wird eine Grünanlage über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise genutzt, so bedarf jede Benutzungsart der Erlaubnis.
- (3) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung, schriftlich bei der Stadt Sonneberg zu beantragen. Im Antrag sind alle maßgeblichen Angaben zur Art und Dauer der Sondernutzung aufzuführen. ...
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (9) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist ohne Zustimmung der Stadt Sonneberg unzulässig.
- (11) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt Sonneberg mitzuteilen und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

§ 5 – Sondernutzung von Grünanlagen, Ausübung, Wiederherstellung

- (1) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis dafür erteilt worden ist.
- (4) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung sowie nach Erlöschen bzw. Widerruf der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den vorangegangenen Zustand der Grünanlage fachgerecht wiederherzustellen.

§ 6 – Sondernutzung von Grünanlagen - Haftung, Ansprüche

- (2) Die Stadt Sonneberg haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Grünflächen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer, die Nutzung und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Sonneberg keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Sonneberg für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Errichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden, insbesondere durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Der Erlaubnisnehmer haftet ferner für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

§ 8 – Sondernutzung von Grünanlagen - Gebühren

Die Sondernutzung von Grünanlagen ist gebührenpflichtig. Die Kosten für eine Sondernutzung werden in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sonneberg (Grünanlagen- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 11.08.2004 und der jeweils geltenden Fassung geregelt.